



Dekret der Schulführungskraft Nr. 4 vom 11.01.2023

Einrichtung eines Kassendienstes und Ermächtigung an die Schulsekretärin zur Verwaltung der Ausgaben für laufenden Betriebsbedarf

Die Schulführungskraft

Nach Einsichtnahme

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 31.05.1995, Nr. 25, Artikel 12;

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13.10.2017, Nr. 38 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter, insbesondere in den Artikel 16;

in das genehmigte Budget für das Finanzjahr 2023;

festgestellt, dass es für die Schule notwendig und vorteilhaft ist, Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf (siehe Art. 12, DLH 25/1995) über den Kassendienst zu tätigen;

verfügt

die Schulführungskraft die Einrichtung eines Kassendienstes im Ausmaß von 2.000,00 Euro für den Grundschulsprengel Bozen.

Gleichzeitig ermächtigt sie die Schulsekretärin Frau Petra Cont, damit Ausgaben für den laufenden Betriebsbedarf wie sie im Artikel 12 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 31.05.1995, Nr. 25 angegeben sind, zu tätigen.

Die Schulführungskraft

Dr. Christina Holzer

(mit digitaler Signatur unterzeichnet)